

Lohnsteuerberatungsverbund e.V.
-Lohnsteuerhilfeverein-

Beitragsordnung
(gültig ab 1.1.2015)

A) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig inkl. 19 % MwSt. EUR 12,00. Bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften wird für die Aufnahme des Ehegatten bzw. des Lebenspartners keine Aufnahmegebühr erhoben.

B) Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge der Mitglieder staffeln sich gemäß nachstehender Tabelle, wobei sich die Bemessungsgrundlage zusammensetzt aus allen steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres. Diese sind insbesondere:

→ Bruttoarbeitslohn, Versorgungsbezüge, steuerfrei bezogene Einnahmen (z.B. Einnahmen aus Übungsleitertätigkeit, steuerfreie Bezüge aus Bundes- oder Landeskasse), Reisekostenpauschalen, steuerfreie Einnahmen unter Progressionsvorbehalt (z.B. Arbeitslosen- oder Krankengeld, ausländische Einkünfte).

→ Der jährliche Gesamtbetrag der Einnahmen aus sonstigen Einkünften (z.B. Renten, Unterhaltsleistungen und dauernden Lasten), aus Vermietung und Verpachtung, aus privaten Veräußerungsgeschäften, aus Kapitalvermögen.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften werden alle Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres zusammengerechnet und nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben, sofern beide Ehegatten Mitglied sind.

Beitragsklasse	Bemessungsgrundlage in EUR		Mitgliedsbeitrag in EUR, ohne MwSt	Mitgliedsbeitrag in EUR, inkl. 19 % MwSt
1		bis 8.000,00 €	41,18 €	49,00 €
2	8.000,00 €	bis 16.000,00 €	62,18 €	74,00 €
3	16.001,00 €	bis 25.000,00 €	78,15 €	93,00 €
4	25.001,00 €	bis 37.000,00 €	100,00 €	119,00 €
5	37.001,00 €	bis 50.000,00 €	131,93 €	157,00 €
6	50.001,00 €	bis 75.000,00 €	167,23 €	199,00 €
7	75.001,00 €	bis 100.000,00 €	215,13 €	256,00 €
8	100.001,00 €	bis 125.000,00 €	272,27 €	324,00 €
9	125.001,00 €	bis 150.000,00 €	331,93 €	395,00 €
10	150.001,00 €	bis 175.000,00 €	397,48 €	473,00 €
11		bis 175.001,00 €	477,31 €	568,00 €

C) Beitragserhebung

Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge werden vom Verein gem. § 7 II der Satzung per Lastschriftverfahren eingezogen.

Sind für ein neu eingetretenes Mitglied Steuererklärungen für mehrere Jahre zu fertigen, so werden die Einnahmen aus diesen Jahren zusammengerechnet und ein Jahresbeitrag gebildet.